



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln für Haltungen mit mehr als 49 Stück und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel zum Schutz gegen die Geflügelpest

Der Landrat des Kreises Plön ordnet nach mehreren Nachweisen der Geflügelpest bei tot aufgefundenen Wildvögeln (insb. Kraniche, Wildgänse und Schwäne) aufgrund Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG Tier- GesG), § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), §§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel Folgendes an:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Plön dürfen Geflügel (insbesondere Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) und in Gefangenschaft gehaltene Vögel, mit Ausnahme von Tauben, in Haltungen mit mehr als 49 Stück ausschließlich
 - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
 - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.
 - 1.3. Alternativ zu Punkt 1.2 kann zur Haltung von Geflügel / Vögeln unter Netzen oder Gitter eine Ausnahmegenehmigung unter folgenden Bedingungen bei der Kreisverwaltung Plön, Veterinärabteilung, schriftlich oder per E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de beantragt werden:
 - a) Im Antrag ist die Geflügel- / Vogelart, die Anzahl der Tiere, ihrer Nutzungsart und der Standort anzugeben.
 - b) Es ist vom Tierhalter nachvollziehbar zu begründen, warum eine Geflügelhaltung nach 1.1. oder 1.2. nicht möglich ist.



- c) Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
 - d) Jedes verendete Tier ist der Kreisverwaltung Plön, Veterinärabteilung unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen,
 - e) Enten, Gänse und Laufvögel sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten und die Tiere sind vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster durchzuführen. Die Befunde sind der Kreisverwaltung Plön, Veterinärabteilung, vorzulegen.
2. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist im gesamten Gebiet des Kreises Plön verboten.
3. Im öffentlichen Interesse wird für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung, hiermit für die Ziffer 1 und 2 gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23.11.2025 in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.01.2026 außer Kraft.
6. Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Plön erfolgen gem. § 18 der Hauptsatzung des Kreises Plön durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreis-ploen.de. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Begründung zu Anordnung Nr. 1:



Aufgrund der Feststellung einer Seuche der Kategorie A kommen Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Anwendung. Die Maßnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die sog. „gelisteten Arten“. Im Falle der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) sind dies gem. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 die „Aves“; und damit alle Tiere, die systematisch der Klasse der Vögel zuzuordnen sind. Hierbei konzentriert sich das Regelwerk auf Maßnahmen, die gehaltene Tiere betreffen.

Die zuständige Behörde trifft Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um das Seuchengeschehen einzudämmen.

Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 i.V.m. 55 Absatz 1 VO (EU) 2016/429.

Unter „**Geflügel**“ werden dabei nach Maßgabe des Artikels 4 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2016/429 Vögel definiert, die zu folgendem Zwecken in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden: Erzeugung von Fleisch, Konsumeiern, sonstigen Erzeugnissen, Wiederaufstockung von Wildbeständen, Zucht von Vögeln zu vorgenannten Zwecken. Hierbei handelt es sich insbesondere um **Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse**.

Bei den „in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln“ handelt es sich nach Artikel 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 um Vögel, ausgenommen Geflügel, die aus anderen Gründen als den bei Geflügel genannten in Gefangenschaft gehalten werden, einschließlich derjenigen Vögel, die für Tierschauen, Wettflüge, Ausstellungen, Turnierkämpfe, zur Zucht oder zum Verkauf gehalten werden.

Die Aufstallung von gehaltenen Vögeln ist eine geeignete Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen, da so durch Kontaktverhinderung die Ausbreitung des Erregers durch Wildvögel auf andere empfängliche Vögel verhindert werden kann.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d VO (EU) 2016/429 sicherzustellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.



Seit September 2025 treten deutschlandweit und auch in Schleswig-Holstein vermehrt Fälle der hochpathogenen aviären Influenza (HPAIV) des Subtyps H5N1 bei Wildvögeln, insbesondere Kraniche, auf. Gleichzeitig sind deutschlandweit und auch in Schleswig-Holstein bereits in vielen Geflügelhaltungen Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza gemeldet worden. Im Kreis Plön wurden am 09.10.2025 und 15.10.2025 Ausbrüche der Geflügelpest in Legehennenbetrieben amtlich festgestellt. Im Kreis Plön nehmen die Funde verendeter Wildvögel und die bereits bestätigten Geflügelpestnachweise bei Wildvögeln weiter zu, wodurch das Risiko einer Einschleppung der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände steigt. Die toten Wildvögel wurden dabei über das Gebiet des Kreises Plön verteilt aufgefunden.

Mehrere Kreise in Schleswig-Holstein haben bereits Aufstallungsanordnungen ausgesprochen. Das Friedrich-Loeffler-Institut hat in seiner Risikobewertung zum Auftreten der hochpathogenen aviären Influenza H5N1 in Deutschland vom 06.11.2025 das grundsätzliche Risiko der Einschleppung von Geflügelpest in (Haus-) Geflügelhaltungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln bundesweit als hoch eingeschätzt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung aller Tiere) immens.

Mit dem Nachweis des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N1 bei einem Wildvogel ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Das Geflügelpest-Geschehen in Schleswig-Holstein weitet sich somit aus. Auch in den benachbarten Ländern (u.a. Dänemark, Schweden, Polen) und Bundesländern (Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) erfolgten bereits Nachweise der Geflügelpest.

Es ist zu befürchten, dass es durch infizierte Wildvögel zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt. Die Auswahl einzelner Aufstellungsgebiete z.B. in der Nähe zu den Rast- und Ruhegebieten der relevanten Vogelarten ist alleine nicht ausreichend. Aufgrund der sich ausbreitenden Tendenz der Geflügelpest unter Wildvögeln, der natürlichen weitreichenden Mobilität der Wildvögel, der hohen Geflügeldichte im Kreis Plön, des hohen Anteils an Seen sowie dem langen Küstenstreifen entlang der Ostseeküste und der hohen Anzahl von Wildvögeln, insbesondere von Wildgänsen und Wildenten, bezieht sich das Aufstellungsgebiet auf den gesamten Kreis Plön.

Freilandhaltungen mit **mehr als 49 Stück Geflügel** haben aufgrund der erforderlichen größeren Auslauffläche, im Gegensatz zu Kleinsthaltungen, ein erhöhtes Eintragsrisiko der Geflügelpest. Eine größere Auslauffläche erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass es zu primärem oder sekundärem Kontakt des gehaltenen Geflügels mit Wildvögeln kommt, wodurch die Geflügelpest von den Wildvögeln auf das Hausgeflügel übertragen werden kann. Daher ist die Aufstellung dieses Betriebstyps ein wirksames Mittel der Seuchenprävention, so dass Geflügelhaltungen mit mehr



als 49 Stück Geflügel aufzustellen sind. Andererseits sind kleinere private Haltungen mit weniger Tieren aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit der Einschleppung in Kontaktbetriebe seuchenrechtlich weniger kritisch. Aus Tierschutzsicht ist bei diesen privaten Haltungen ebenfalls zu berücksichtigen, dass diese grundsätzlich über wenig Stallfläche verfügen und eine Aufstallung für das Freilandgeflügel eine höhere Stressbelastung darstellt. Hinzu kommt, dass ein Bestandsbefall bei Betrieben mit mehr als 49 Tieren zwangsläufig zu weiteren tierseuchenrechtlichen Maßnahmen führt, die zu erheblichen wirtschaftlichen Folgen in den betroffenen Wirtschaftszweigen und Restriktionsgebieten führen während bei Kleinsthaltungen diese Folge nicht zwingend wäre (Art. 21 Abs. 3 VO EU 2020/687). Die Beschränkung der Aufstellungsanordnung auf Haltungen über 49 Stück Geflügel ist daher angemessen.

Tauben werden vom nationalen Referenzlabor dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als nicht besonders anfällig für die Geflügelpest eingestuft. Aufgrund des natürlich vorgegebenen Bewegungsverhaltens durch Flug wären Tauben durch eine Aufstallung besonders beeinträchtigt. In der Abwägung ist daher aufgrund des geringeren Infektionsrisikos eine Ausnahme für Tauben gerechtfertigt. Eine Infektion von Tauben mit dem Geflügelpesterreger ist dennoch möglich, wurde aber bisher nur selten beschrieben. Tauben sollten daher trotz der Ausnahme von kranken oder verendeten Wildvögeln ferngehalten werden.

Begründung zu Anordnung Nr. 2:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art, z. B. Viehmärkte, Viehschauen, Wettbewerbe mit Vieh, von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zu verbieten. Das Verbot derartiger Veranstaltungen ergibt sich aus Artikel 70 Abs. 1 b) und Abs. 2 sowie Artikel 55 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 71 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkunft, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven Verbreitung der aviären Influenza kommt. Durch den engen Kontakt von Vögeln besteht ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko und durch den Verkauf bzw. die Rückkehr in den Herkunftsbestand ist eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potenziell infizierte Vögel möglich. Das Eintragsrisiko durch die Abgabe von Lebendgeflügel im Reisegewerbe oder auf Geflügelausstellungen innerhalb Deutschlands und Europas wird vom FLI als hoch eingeschätzt. Das angeordnete Verbot ist daher geeignet, weil dadurch die Gefahr der Verschleppung durch vermeidbare Kontakte beseitigt wird. Es ist ebenfalls erforderlich, da hierfür kein milderes Mittel zur Verfügung steht, welchen den gleichen Zweck erreichen würde. Das Verbot ist zudem angemessen, da das gewünschte Ziel, die Minimierung der Gefahr der Weiterverbreitung nicht in einem offenbaren Missverhältnis zu der damit für Geflügelhalter verbundenen Einschränkung steht. Die angeordnete Maßnahme ist damit verhältnismäßig. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für



die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters hier zurückstehen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Handelssanktionen und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Die angeordnete Aufstallung und das Verbot von Veranstaltungen mit Vögeln zum Schutz vor Einschleppung und Verschleppung der Seuche und den tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens.

Es ist sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Präventionsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im öffentlichen Interesse. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Halter und potentiellen Veranstalter im gesamten Kreisgebiet zurückzustehen.

Jagdausübung / Vergrämung:

Die Jagdruhe auf Federwild wird empfohlen, um das Wildgeflügel nicht zu beunruhigen und dadurch die Verbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus zu beschleunigen. Des weiteren wird empfohlen, das Vergrämen von Federwild zu unterlassen, damit der Erreger der Geflügelpest nicht weitergetragen und das Abwandern und Aufscheuchen von erkrankten oder infizierten Wildvögeln nicht verstärkt wird.

Biosicherheits- und Vorsorgemaßnahmen nach der Geflügelpestverordnung

Auf die folgenden Bestimmungen der Geflügelpestverordnung wird besonders hingewiesen.

§ 3 Geflügelpestverordnung

Wer Geflügel hält, hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und



3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

§ 4 Geflügelpestverordnung

Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand oder einem räumlich abgegrenzten Teil eines Bestandes Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von bis einschließlich 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere bei einer Größe des Bestandes oder des räumlich abgegrenzten Teils des Bestandes von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer Abnahme der üblichen Legeleistung oder der durchschnittlichen Gewichtszunahme von jeweils mehr als 5 vom Hundert, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht auf Erkrankung an der Geflügelpest ist unverzüglich dem Kreis Plön, Der Landrat, Veterinärabteilung, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, Telefon: 04522-743-270, E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de zu melden (§ 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz)
3. Biosicherheitsmaßnahmen: Auf die Einhaltung der Allgemeinverfügung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) vom 23. Oktober 2025 wird hingewiesen ([Allgemeinverfügung des MLLEV](#)).
4. Verhaltensregeln: Die Tierseuche kann auf verschiedenen Wegen Ihre Tiere erreichen. Neben u.a. dem Geflügelhandel stellt der direkte, aber auch indirekte Kontakt zu Wildvögeln z.B. über verunreinigtes Futter, Einstreu, Gegenstände oder Schuhe eine mögliche Infektionsquelle dar. Bitte beachten Sie daher die Verhaltensregeln zum Schutz von Geflügelbetrieben. Diese sind nachzulesen unter: „Gefahr Geflügelpest - Wie schütze ich meine Tiere?“ des Landes Schleswig-Holstein : [Internetseite der Landesregierung zur Geflügelpest](#)



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, Der Landrat, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen. Auf Antrag kann das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Plön, 20.11.2025

Kreis Plön – Der Landrat –
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Abteilung Veterinär- u. Lebensmittelaufsicht
Im Auftrag
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt

Erreichbarkeiten

Kreis Plön	Kreis Plön, Der Landrat Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön www.kreis-ploen.de
Veterinärabteilung Plön	Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen Telefon: 04522-743-270 E-Mail: vetabt@kreis-ploen.de

Weitere Informationen:

[Kreis Plön](#)

[Risikoeinschätzung des FLI: Stand 06.11.2025](#)

[Informationen des Friedrich-Loeffler-Institut \(FLI\)](#)